



Neue

Nutzungsordnung für unsere Räumlichkeiten

(geändert am 15.02.2016)

bei Familienfeiern oder sonstigen
Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge oder
sonstige Veranstaltungen Dritter, auch
übergemeindliche Veranstaltungen)

Gemeindebüro
Ludwigstraße 4-6, 57076 Siegen
Tel. 0271/72761, F 0271/7711534

kontakt@ev-kirche-weidenau.de

www.ev-kirche-weidenau.de

Sparkasse Siegen, IBAN:
DE38 4605 0001 0002 1145 02
„Miete Weidenau RT72“

1) Reservierung und Bezahlung

(a) Bei Reservierung der Räumlichkeiten ist die Kautions sofort in bar zu entrichten, anderenfalls umgehend auf das oben genannte Konto zu überweisen.

(b) Die Bezahlung der Miete kann in bar erfolgen oder per Überweisung auf das oben genannte Konto.

(c) Bei Überweisungen bitte immer als Verwendungszweck angeben: „Miete Weidenau RT72“ .

2) Bewirtung

(a) Es hat sich gezeigt, dass die Unterstützung/Bewirtung unserer Küster/Hausmeister während der Nutzungsdauer unbedingt erforderlich ist. Hierfür ist ein gesonderter Betrag fällig und nach Absprache zu leisten.

Küchengeräte/-maschinen werden vor Beginn der Feierlichkeit ausschließlich von unseren Angestellten in Betrieb genommen. Nach der Veranstaltung werden unsere Angestellten das Geschirr spülen, die Küche sowie die Geschirrtücher reinigen – diese Dienstleistung wird gesondert in Rechnung gestellt.

3) Überlassung

(a) Die Evangelische Kirchengemeinde Weidenau überlässt dem Benutzer/Veranstalter die oben genannten Räumlichkeiten einschließlich ihrer Einrichtung in dem Zustand, in welchem sich befinden.

(b) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet die Räume, Einrichtung und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso sind die Räumlichkeiten einschließlich ihrer Einrichtung und das Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem zuständigen Küster bezüglich evtl. Schäden in Augenschein zu nehmen.

4) Haftung

(a) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Küster, der Besucher seiner Veranstaltung und von sonstiger Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(b) Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte.

(c) Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach BGB bleibt unberührt. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von den Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Gegenstände.

(d) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich alle entstandenen Schäden unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten und fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters beheben zu lassen.

5) Reinigung

(a) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte der Kirchengemeinde. Nach der Benutzung der Spülmaschine muss der Fußboden von unseren Mitarbeitern getrocknet werden. (s. unter 2)

(b) Mitgebrachte Gegenstände, Geschenke von Feiern sind am gleichen Tag der Feier abzuholen, und die Räumlichkeiten in besenreinem Zustand zu übergeben.

(c) Wenn die private Feierlichkeit ohne unsere Mitarbeiter fortgeführt wird, müssen benutzte Gläser und Geschirr in sauberem und trockenem Zustand noch am selben Tag an ihren Ort gestellt werden.

(d) Der anfallende Müll der Veranstaltung ist vom Mieter am Tag der Feier selbst zu entsorgen.

6) Lärmbelästigung

(a) Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22.00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann.

(2) Zum Schutze der Nachbarn der Kirchengemeinde verpflichtet sich der Benutzer/Veranstalter insbesondere nachstehend aufgeführte Punkte zu beachten und einzuhalten:

- ab 22.00 Uhr alle Betätigungen zu unterlassen, durch die die Nachtruhe gestört werden kann.
- Musik, ob durch Geräte, Kapelle o. ä. nur in der Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird.

7) Verstöße

Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Nutzungsvertrages, die auf schuldhaftes Handeln des Benutzers/Veranstalters bzw. Besucher der Veranstaltung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Benutzers/Veranstalters. Im Zweifelsfall tritt der jeweilige Veranstalter/Mieter hierfür ein.

8) Preise

Die jeweils gültige Preisliste ist im Internet unter www.ev-kirche-weidenau.de veröffentlicht.

Wird am vorhergehenden Tag der Feier ein Eindecken oder Dekorieren gewünscht, muss dieser Tag angemietet und extra gezahlt werden. Es ist möglich, am Tag der Veranstaltung unsere Küster/Hausmeister gegen Gebühr für Sie eindecken zu lassen.